



STATUTEN

DES

FLOORBALLCLUBS

WINKLER DUCKS

Statuten des Floorball Clubs Winkler Ducks

Anmerkungen zur Schreibweise in diesen Statuten: Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu erschweren, werden alle Personenbenennungen in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck	Art. 1 bis 4
II. Mitgliedschaften	
A. Arten der Mitgliedschaft	Art. 5 bis 9
B. Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 10
C. Rechte und Pflichten	Art. 11 bis 17
D. Beendigung der Mitgliedschaft	Art. 18 bis 19
III. Organisation	
A. Die Generalversammlung	Art. 20 bis 28
B. Vorstand	Art. 29 bis 34
C. Rechnungsrevisoren	Art. 35
D. Rekurse	Art. 36
IV. Statutenrevision, Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen	Art. 37 bis 40
Aufstellung über die Mitgliederbeiträge und Bussen	Seite 10

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Floorball Club Winkler Ducks, nachfolgend „FCWD“ genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ZGB mit Sitz in Winkel (Datum der Gründung: 27. Oktober 2000).

Artikel 2

Der FCWD bezweckt die Förderung und Verbreitung des Unihockey-Juniorensports in der Region des Zürcher Unterlandes.

Der FCWD sucht den genannten Zweck zu erreichen durch:

- Teilnahme an den Schweizermeisterschaften
- Teilnahme an Freundschaftsspielen und Turnieren
- Aktivitäten, die geeignet sind, Freunde für den Unihockeysport zu gewinnen
- Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern und mit anderen Unihockey-Vereinen.

Artikel 3

Der FCWD ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) mit Sitz in Bern sowie des Kantonalzürcherischen Unihockeyverbandes (KZUV) mit Sitz in Zürich und anerkennt deren Statuten und Vorschriften. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen.

Der FCWD anerkennt die Grundsätze „cool & clean“ von swiss olympic und erklärt die im Anhang 1 genannten Prinzipien zum integrierenden Bestandteil dieser Statuten. 1)

Artikel 4

Der FCWD ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaften

A. Arten der Mitgliedschaft

Artikel 5

Der FCWD besteht aus:

- Junioren
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Artikel 6

Junioren sind alle natürlichen Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 7

Vorstandsmitglieder des FCWD, welche keinen im Verein spielenden Junioren haben, sind Freimitglieder. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit.

Artikel 8

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den FCWD oder um den Unihockeysport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit.

Artikel 9

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die als Freunde oder Gönner des FCWD diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 10

Die Aufnahme von Junioren erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen und vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichneten Beitrittserklärung.

Passivmitglieder können sich auch mündlich bewerben.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

C. Rechte und Pflichten

Artikel 11

Alle Mitglieder gemäss Art. 5 unterstellen sich den Statuten des FCWD.

Artikel 12

Alle Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, wobei die Teilnahme für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch ist.

An der Generalversammlung sind stimm- und antragsberechtigt:

- Junioren, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter
- Freimitglieder

Unentschuldigte Nichtteilnahme an der Generalversammlung zieht eine Busse nach sich.

Artikel 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten und in der den Statuten angehängten „Aufstellung über die Mitgliederbeiträge“ festgehaltenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Auf Antrag kann die Generalversammlung die Junioren verpflichten, jährlich einen Gönner zu werben. Gleichzeitig bestimmt die Generalversammlung die Höhe des vom Gönner zu leistenden Mindestbeitrages.

Die Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Nichtzahlen wird einmal gemahnt. Verstreicht auch die Nachfrist ohne Bezahlung, wird der Junior bis zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages von Training und Meisterschaft suspendiert. Dem Passivmitglied wird die Vereinsmitgliedschaft per sofort entzogen.

Artikel 14

Der Vorstand kann Mitgliedern auf begründeten Antrag hin den Beitrag reduzieren.

Artikel 15

Junioren, bzw. deren gesetzliche Vertreter und Freimitglieder sind verpflichtet, den Aufgeboten des Vorstandes zur Sicherstellung des Meisterschaftsbetriebes Folge zu leisten. Ist ihnen dies nicht möglich, haben sie für Ersatz besorgt zu sein.

Artikel 16

Die Turniertenues werden den Junioren vom FCWD zur Verfügung gestellt.

Ausrüstungsgegenstände und Vereinsmaterial sind im Besitz des Vereins und dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht an Drittpersonen abgegeben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigene oder vom Verein gemietete Einrichtungen nur gemäss den entsprechenden Reglementen zu benutzen.

Artikel 17

Alle Junioren sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Unfall zu versichern. Der FCWD lehnt Haftpflichtansprüche der Spieler bei Unfall im Rahmen der Vereinstätigkeit ab.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 18

Junioren, welche per Ende Vereinsjahr altershalber den FCWD verlassen müssen, da sie in den vom FCWD gestellten Mannschaften nicht mehr spielberechtigt sind, müssen keine Austrittserklärung abgeben.

Alle übrigen Mitglieder müssen dem Vorstand bis 31. März des laufenden Vereinsjahres ihren Austritt schriftlich einreichen, wobei die statutarischen Verpflichtungen bis zum Austritt erfüllt werden müssen. Über einen Austritt ausserhalb dieser Frist entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Austritte und Freigabe von Junioren, die einen Vereinswechsel bezwecken, richten sich zudem nach den einschlägigen Bestimmungen (inkl. Transferfristen) des SUHV.

Erfolgt ein Austritt innerhalb der ersten zwei Monate nach Einreichen des Aufnahmegesuchs in den FCWD, muss der halbe Mitgliederbeitrag, danach der ganze Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

Allfällige Lizenzierungskosten sind in jedem Fall geschuldet.

Mit dem Austritt verwirkt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 19

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Reglementen oder den Interessen des FCWD zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Unihockeysports im allgemeinen schaden oder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem FCWD nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.

III. Organisation

Artikel 20

Die Organe des FCWD sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 21

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Artikel 22

Der FCWD finanziert sich durch seine Mitgliederbeiträge, Verbandsbeiträge, Sponsorenbeiträge sowie Zuwendungen von Gönnern. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

A. Die Generalversammlung

Artikel 23

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innert 45 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich oder per Mail einberufen.

Artikel 24

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls drei Wochen im Voraus schriftlich oder per Mail zuzustellen.

Artikel 25

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Bussen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Rekursinstanz bei Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

Artikel 26

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per Mail eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, dieselben an der Generalversammlung vorzubringen.

Artikel 27

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 28

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen in der Generalversammlung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vorschreiben. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er, resp. der Vizepräsident den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Artikel 29

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Artikel 30

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, welche unter sich die folgenden Aufgaben aufteilen:

- Präsident
- Sportchef

- Aktuar
- TK-Chef
- Finanzchef

Der Vorstand wird gesamthaft von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt unter sich einen Vizepräsidenten. Davon ausgenommen ist der Präsident, der in Einzelwahl von der Generalversammlung in sein Amt gewählt wird.

Artikel 31

Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist unbeschränkt.

Artikel 32

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Artikel 33

Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes temporär um ein bis zwei Mitglieder zu erweitern und diese Personen mit klar definierten Funktionen zu betrauen.

Artikel 34

Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen bilden. Kommissionen müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Diese Kommissionen haben ihre Aufgaben nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien und Pflichtenheften zu erfüllen.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 35

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer ist unbeschränkt.

Die Revisoren überwachen die Buchführung des Finanzvorstandes und erstatten der Generalversammlung nach Prüfung des Jahresabschlusses Bericht und Antrag.

D. Rekurse

Artikel 36

Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, die das Gesetz oder diese Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Rekurse sind schriftlich einschliesslich Begründung innert dreissig Tagen nach Kenntnisnahme des

Beschlusses dem Präsidenten einzureichen; Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung. Der Rekursentscheid der Generalversammlung ist definitiv.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

Artikel 37

Statutenänderungen können der Generalversammlung vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Für deren Gültigkeit bedarf es in der Generalversammlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 38

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur bei 2/3-Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Falls die Generalversammlung für die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder der Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 39

Der Gerichtsstand ist Bülach.

Artikel 40

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Mai 2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2000. Sie treten ab 13. Mai 2009 in Kraft.

Floorball Club Winkler Ducks

Christian Ammann
Präsident

Karin Gautschi
Aktuar

Winkel, 13. Mai 2009
sowie Änderungen vom 27. Mai 2010

Aufstellung über die Mitgliederbeiträge und Bussen

ad Artikel 12 der Statuten:

Wer unentschuldig der Generalversammlung fernbleibt, hat dem FCWD eine Busse von Fr. 20.-- zu entrichten.

ad Art. 13 der Statuten:

Abs. 1

Es sind folgende Mitgliederbeiträge zu entrichten:

- Junioren mit einem Training pro Woche: Fr. 125.-- zuzüglich Kosten Lizenz
- Junioren mit zwei Trainings pro Woche: Fr. 195.-- zuzüglich Kosten Lizenz
- Unihockeyschüler: Fr. 90.-- 1)
- Passivmitglieder: Fr. 50.--.

Diese Aufstellung ist ein integrierender Bestandteil der Statuten.

Winkel, 13. Mai 2009/KG
sowie Änderungen vom 27. Mai 2010

Floorball Club Winkler Ducks